

**Aufgabenmehrungen im Kreisverwaltungsreferat
im Bereich Tierschutz und Tierseuchen**

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 29.07.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I.	Vortrag des Referenten.....	2
1	Vorbemerkung.....	2
2	Neue gesetzliche Aufgaben im Tierschutz- und Tierseuchenrecht.....	2
2.1	Änderungen des Tierschutzgesetzes.....	2
2.2	Änderungen im Tierseuchenrecht.....	6
3	Große Bedeutung des Tierschutz- und Tierseuchenrechts für die LHM.....	6
3.1	Bedeutung des Tierschutzes insbesondere im Bereich der Tierversuche.....	7
3.2	Bedeutung des Schutzes vor Tierseuchen.....	9
4	Aufgabenmehrung im Einzelnen.....	9
4.1	Aufgabenmehrung im Bereich Tierschutz.....	10
4.1.1	Haltung von Versuchstieren und Durchführung der Tierversuche.....	10
4.1.2	Weitere Auswirkungen im Bereich Tierschutz.....	14
4.2	Aufgabenmehrung im Bereich der Tierseuchen.....	16
5	Personalbedarf.....	17
5.1	Grundsätzliche Leistungsfähigkeit.....	17
5.1.1	Verwaltungsvollzug bei KVR-HA I/22.....	17
5.1.2	Veterinäramt, KVR-HA I/34.....	19
5.2	Darstellung Personalbedarf.....	20
5.2.1	Veterinäramt.....	20
5.2.2	Vollzug.....	21
5.3	Personalbedarf gesamt.....	22
6	Aufgabenmehrung ohne gesetzliche Änderungen im Vollzugsbereich.....	23
7	Finanzierung, Ziele, Abstimmung	26
7.1	Personelle Ausstattung.....	26
7.2	Finanzierung.....	27
7.3	Ziele.....	29
7.4	Nutzen.....	30
7.5	Fazit / Ausblick.....	30
II.	Antrag des Referenten.....	31
III.	Beschluss.....	32

I. Vortrag des Referenten

1 Vorbemerkung

Aufgrund der Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfolgte eine deutliche Anhebung der Anforderungen an den Tierschutz in vielen Belangen. Vor allem im Bereich der Versuchstiere wurden mit Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung neue Maßstäbe hinsichtlich der Haltung von Versuchstieren und der Durchführung von Tierversuchen aufgestellt (Ziffer 2.1), die seitens des KVR durchgesetzt und kontrolliert werden müssen.

Auch im Bereich des Tierseuchenrechts gibt es neue gesetzliche Anforderungen, die seitens des KVR umgehend umgesetzt werden müssen (Ziffer 2.2).

Vor diesem Hintergrund muss das KVR diese neuen gesetzlichen Entwicklungen und Anforderungen dringend und vor allem zum Wohle der Tiere umsetzen.

Die Bedeutung der neuen Maßstäbe ist gerade im Bereich der Versuchstierhaltung als sehr hoch einzustufen; selbiges gilt für den Bereich des Tierseuchenrechts (Ziffer 3).

Die aufgrund der Rechtsänderungen konkret anfallenden Aufgabenmehrungen sind in Ziffer 4 näher dargestellt; die erforderlichen personellen Anforderungen werden in Ziffer 5 der Beschlussvorlage erläutert.

Ziffer 6 enthält eine Prognose zu den erforderlichen Kapazitäten unabhängig von den derzeitigen gesetzlichen Änderungen im Bereich Tierschutz und Tierseuchen.

2 Neue gesetzliche Aufgaben im Tierschutz- und Tierseuchenrecht

2.1 Änderungen des Tierschutzgesetzes

Mit dem geänderten Tierschutzgesetz, welches bereits am 13.07.2013 in Kraft getreten ist, wird der Tierschutz in vielen Bereichen verbessert.

Vor allem: Verbesselter Schutz für Versuchstiere

Am 09.11.2010 ist die **Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Versuchstierrichtlinie) in Kraft getreten. Sie war von den Mitgliedsstaaten bis zum

10.11.2012 umzusetzen. Mit der Richtlinie werden die Rahmenbedingungen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Alle Mitgliedsstaaten hatten sie in nationales Recht umzusetzen. Dies ist in Deutschland durch die Änderung des TierSchG sowie den Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung geschehen.

Die neuen Regelungen bedeuten einen verbesserten Schutz von Versuchstieren. Tierversuche werden unter anderem zur Erforschung von physiologischen Prozessen, zur Entwicklung von Produkten (Arzneimittel) und Therapieverfahren und zur Überprüfung der Produktsicherheit durchgeführt. Sie dienen vorwiegend der Grundlagenforschung und sind ein wesentlicher Baustein im Kampf gegen Krankheiten. Für den medizinischen Fortschritt sind sie bislang unverzichtbar.

In **Deutschland** steigt die Zahl der Versuchstiere stetig an. Im Jahr 2012 kamen bundesweit über drei Millionen Tiere in Versuchen zum Einsatz. In der **Landeshauptstadt** München wurden in 2012 über 95.000 Tiere zu Versuchszwecken verwandt. Als Gründe für den Anstieg werden insbesondere der Ausbau des Forschungsstandortes Deutschland, an dem die Landeshauptstadt München mit über 100 Versuchstiereinrichtungen einen großen Anteil hat, sowie der verstärkte Einsatz von transgenen Tieren in der Forschung genannt.

Mit der Tierschutz-Versuchstierverordnung steht nun erstmals eine nationale Rechtsvorschrift zur Verfügung, die sehr detailliert die Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren in Bezug auf Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen regelt. Ziel der Tierschutz-Versuchstierverordnung ist es, die konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips“ (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sicherzustellen.

Um ebenfalls diesem Ziel Rechnung zu tragen, wird in der Tierschutz-Versuchstierverordnung der Sachkunde und Fortbildung aller beteiligten Personen große Bedeutung beigemessen, indem bestehende Regelungen überarbeitet und ergänzt wurden.

Eine wichtige Funktion haben bei der Einhaltung dieser Anforderungen der Tierschutzbeauftragte und der neu eingeführte Tierschutzbeirat.

Entscheidend: Kontrolle der Versuchstiereinrichtungen

Diesem **verbesserten Schutz für Versuchstiere** kann nur dann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn künftig durch **regelmäßige Kontrollen** gewährleistet ist, dass die tierschutzrechtlichen Haltungsanforderungen auch tatsächlich eingehalten werden.

Auch die Durchführung der Tierversuche selbst wird künftig – ebenfalls risikobasierend

– einen **Kontrollschwerpunkt** bilden.

Ein **ausreichender Tierschutz** bei den Versuchstieren kann nur dann sichergestellt sein, wenn die zuständige **Kontrollbehörde auch tatsächlich vor Ort präsent** ist.

Neue Genehmigungen und Auflagen für Versuchstiereinrichtungen erforderlich

Einrichtungen, die Tiere zu Versuchszwecken halten oder züchten, bedürfen einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz.

Im Zuge der Änderung des Tierschutzgesetzes ist für jede bestehende Versuchstiereinrichtung eine neue Erlaubnis unter Zugrundelegung der Tierschutz-Versuchstierverordnung zu erteilen.

Weitere relevante Änderungen im Tierschutzrecht

Neue Erlaubnistatbestände nach § 11 TierSchG

Zusätzlich zu den bisher erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bedarf ab 01.08.2014 das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren, außer Nutztieren, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung einer Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG). Hiervon betroffen sind insbesondere Tierschutzorganisationen und/oder Privatpersonen, die Tiere aus dem Ausland nach Deutschland bringen und zum Beispiel gegen eine Schutzgebühr vermitteln. Damit wird der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen, dass sich eine Reihe von Organisationen auf die Rettung von sogenannten „Straßentieren“ aus Süd-/Ost-Europa spezialisiert haben.

Zudem besteht zukünftig eine Pflicht zur Erlaubnis für diejenigen, die gewerbsmäßig Hunde für Dritte (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f TierSchG) ausbilden. Bisher war hierfür lediglich eine gewerbliche Anmeldung nötig. Besondere fachliche Kenntnisse wurden dagegen nicht gefordert. Nunmehr ist unter anderem die persönliche Zuverlässigkeit sowie der Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkunde) gefordert.

Die nötige Sachkunde benötigen nunmehr auch die Personen, die Tierbörsen durchführen (§ 21 Abs. 5 Nr. 1 TierSchG).

Auffang- oder Pflegestationen für Wildtiere sind nun ebenfalls erlaubnispflichtig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG).

Neue Formalien für Erlaubnisse nach § 11 TierSchG

Die zuständige Behörde hat schriftlich über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Eine Verlängerung um maximal zwei Monate ist möglich, soweit der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Prüfung dies rechtfertigen. Mit dieser Neuregelung erfolgt

die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), die am 28.12.2006 in Kraft trat.

Es handelt sich, wenn auch anfangs so diskutiert, um keine Genehmigungsfiktion. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dies unter bestimmten Umständen dem Tierschutz zuwider laufen würde.

Die bisher im § 11 Abs. 2 TierSchG enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis (Sachkunde, Zuverlässigkeit, geeignete Räume und Einrichtungen) sollen künftig in einer Verordnung festgelegt werden. Bis diese erlassen wird, ist der § 11 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung anzuwenden (§ 21 Abs. 5 TierSchG).

Nutztierhaltung

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des TierSchG (§ 2 TierSchG) eingehalten werden. Hierzu sind sogenannte Tierschutzindikatoren zu erheben und zu bewerten (§ 11 Abs. 8 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 TierSchG). Einheitliche Indikatoren sind bislang nicht bekannt.

Zurschaustellen von Tieren in Zirkussen

Mit dem geänderten TierSchG wurde eine Ermächtigung geschaffen, mit der Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Örtlichkeiten (im Zirkus) unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung geregelt werden können (§ 11 Abs. 4 TierSchG).

Zirkusse sind in München bereits in der Vergangenheit in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Per Vertrag kann die Landeshauptstadt München den Auftritt bestimmter Tierarten (Heidelberger Modell) auf fiskalischen Flächen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, verbieten. Dies hat der Stadtrat am 26.01.2011 beschlossen.

Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen

Mit § 13 b TierSchG ist eine Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzen mit Freilauf, d.h. Katzen von Tierhalterinnen/Tierhaltern) in das Tierschutzgesetz aufgenommen worden. Danach darf beispielsweise der freie Auslauf geregelt werden, aber auch nur dann, wenn die unmittelbaren Maßnahmen bei den freilebenden Katzen nicht ausreichen.

Auch deren Kennzeichnung und Registrierung dürfen in der Verordnung vorgeschrieben werden.

Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist geplant, die Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Verordnung in Bayern auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen. Dies soll mit der Änderung der Delegationsverordnung 2014 erfolgen.

2.2 Änderungen im Tierseuchenrecht

Das **Tiergesundheitsgesetz** (TierGesG) hat das Tierseuchengesetz zum 01.05.2014 abgelöst.

Darin finden sich einerseits im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Vorschriften, andererseits enthält es eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung.

So ist beispielsweise der Personenkreis, der anzeigepflichtige Tierseuchen anzeigen muss, erweitert worden. Zur Förderung und Erhaltung der Tiergesundheit, wie zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen, ist nunmehr ein Rechtsrahmen geschaffen worden. Des Weiteren existiert eine Rechtsgrundlage für ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren. Die zuständige Behörde kann außerdem nun Schutzgebiete (Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die nur Tiere mit nachgewiesenem Gesundheitsstatus verbracht werden können) einrichten.

3 Große Bedeutung des Tierschutz- und Tierseuchenrechts für die LHM

Die Landeshauptstadt München hat von jeher dem Tierschutz einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt.

Dies gilt beispielsweise für die Förderung des Münchner Tierschutzvereins, der auf freiwilliger Basis mehrere hunderttausend Euro jährlich erhält.

Aber auch dem Vollzug des Tierschutzgesetzes hat das KVR mit Übernahme der Vollzugszuständigkeit vom Kommunalreferat im Jahr 2007 sowie der Übernahme des Veterinärarnamtes von der Regierung von Oberbayern von Anfang an einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Die neuen gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, ein noch größeres Augenmerk auf dieses wichtige Thema zu legen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die rund 100 Versuchstiereinrichtungen und die rund 600 Tierversuche pro Jahr. Selbiges gilt für das Tierseuchenrecht, das gerade angesichts des in München befindlichen Schlachthofes ebenfalls äußerst sicherheitsrelevant ist.

Hierzu im Einzelnen:

3.1 Bedeutung des Tierschutzes insbesondere im Bereich der Tierversuche

Im Jahr 2012 fanden bundesweit über drei Millionen Tiere in Versuchen Verwendung. Bei 70 % von ihnen handelte es sich um Mäuse.

Im Stadtgebiet **München** wurden 2012 vergleichsweise über **95.000 Tiere eingesetzt**. Dies zeigt, dass München ein wichtiger Standort für Tierversuche in Deutschland ist.

Im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München befinden sich derzeit über **100 Einrichtungen**, in denen Tierversuche durchgeführt werden. Sie sind überwiegend in Universitätskliniken und Forschungszentren untergebracht.

Circa 50 davon halten Versuchstiere in ihren eigenen Räumen, wofür eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG erforderlich ist.

Gehalten werden vorwiegend Mäuse und Ratten, darüber hinaus auch Kaninchen, Meerschweinchen, Zebrafische und Krallenfrösche sowie - abhängig vom Forschungszweck - auch Schweine, Schafe, Hunde, Frettchen, Pferde. In den Versuchstiereinrichtungen in München können insgesamt bis zu 200.000 Mäuse, 32.000 Fische, 30.000 Frösche und 9.000 Ratten zum Einsatz kommen.

Zuständig für die Genehmigung der Tierversuche ist die Regierung von Oberbayern. Für die **Kontrolle** der Tierversuche liegt die Zuständigkeit hingegen beim **städtischen Veterinäramt**.

Derzeit gibt es im Stadtgebiet ca. **600 laufende Versuchsprojekte**.

Aber auch die Postulierung des Tieres als Mitgeschöpf und die Aufnahme der **Staatszielbestimmung Tierschutz in das Grundgesetz** zeigen die zunehmende Bedeutung des an ethischen Grundsätzen ausgerichteten Tierschutzes in der Öffentlichkeit. In ganz besonderer Weise gilt dies für Versuchstiere.

Wie an der kontrovers geführten Diskussion um das **Für und Wider von Tierversuchen** sichtbar, polarisiert dieses Thema: Gegner von Tierversuchen betrachten die Durchführung von Tierversuchen und die Haltung von Versuchstieren äußerst kritisch oder lehnen diese kategorisch ab. Die Bevölkerung geht kritisch mit diesem Thema um, weshalb das emotionsgeladene und konflikträchtige Thema „Tierversuch“ im Fokus der Öffentlichkeit steht und mediales Interesse hervorruft. Um so wichtiger ist es, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen von den Versuchstiereinrichtungen erfüllt werden und die veterinärbehördliche Überwachung gewährleistet ist.

Eine wichtige Bedeutung haben auch die sog. „transgenen Versuchstiere“:

Zirka 30 Prozent der Versuchstiereinrichtungen in der Landeshauptstadt München unterhalten Zuchten von Versuchstieren, um insbesondere den Bedarf an transgenen Tieren (Tiere, deren Erbanlagen durch gentechnische Verfahren gezielt verändert wurden) zu Forschungszwecken zu decken. Mit der kompletten Entschlüsselung des genetischen Codes der Maus und der kommerziellen Verfügbarkeit optimierter Techniken zur Herstellung transgener Tiere sind die Erfolgsaussichten bei der Generierung solcher Tiere in den Laboren stark gestiegen, so dass die Herstellung transgener Tiere in immer mehr Forschungseinrichtungen praktiziert wird. Das gezielte An- oder Ausschalten bestimmter Gene in der Maus ist ein wertvoller Ansatz, um die genetische Beteiligung bestimmter Krankheiten zu erforschen oder spezifische gentherapeutische Ziele in der Medizin zu verfolgen. Zur Sicherung des Fortbestands der neuen transgenen Linien ist eine Zucht mit diesen Tieren unabdingbar, zumal sie in der Regel nicht kommerziell erhältlich sind, sondern überwiegend von Ausgangslinien verschiedener Kooperationspartner anderer wissenschaftlicher, zum Teil ausländischer Einrichtungen, stammen. Bei allem Anspruch der Wissenschaftler, nicht mehr Tiere als unbedingt nötig zu züchten, fallen doch Tiere an, für die keine weitere Verwendung vorgesehen ist. Dies liegt zum einen an der fehlenden Steuerbarkeit der Wurfgrößen. Zum anderen können gewisse Linien nicht so verpaart werden, dass ausschließlich die gewünschten transgenen Tiere aus der Verpaarung hervorgehen. Nach der Mendelschen Vererbungslehre fallen bei bestimmten Linien nur 25 Prozent der gewünschten Nachkommen an, während 75 Prozent der Tiere aus dem Wurf als „Überschuss“ keine tierexperimentelle Anwendung finden. Mangels anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten werden diese Tiere getötet. Es ist zu erwarten, dass die politische Relevanz dieses Themas eine kritische Diskussion in Gang bringen wird. „Zuchtüberschüsse“ sind bei künftigen Kontrollen zu berücksichtigen, indem die Zuchtpraktiken der Versuchstiereinrichtungen einer genauen fachlichen Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Ziel muss es sein, „Zuchtüberschüsse“ auf ein unvermeidbares, so gering wie mögliches Maß zu reduzieren. Um die notwendigen Kontrollen in den Versuchstiereinrichtungen durchführen zu können, bedarf es ausreichenden und hochqualifizierten Personals in der Veterinärverwaltung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die **Haltung von Versuchstieren** und die **Durchführung von Tierversuchen** in vielerlei Hinsicht der **Humanmedizin und damit den Menschen zugute kommen** und vom **Gesetzgeber** unter bestimmten Voraussetzungen als notwendig **anerkannt** sind.

Umgekehrt müssen dann jedoch die **Schmerzen und Leiden der Tiere auf ein Minimum reduziert** werden und der **Tierschutz muss in maximaler Weise gewährleistet** sein.

3.2 Bedeutung des Schutzes vor Tierseuchen

Durch die konsequente Anwendung der bisherigen tierseuchenrechtlichen Regelungen konnten in der Vergangenheit viele **gefährliche Tierseuchen wie beispielsweise die Tollwut und die Schweinepest** erfolgreich besiegt oder Ausbrüche - wie bei der **Geflügelpest** - erfolgreich bekämpft werden.

In der Bekämpfung anderer Tierseuchen sind große Fortschritte erzielt worden, wie z.B. die EU-Anerkennung Bayerns als frei von der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 bei Rindern (BHV1-freie Region).

Die grundlegende Überarbeitung und Neukonzeption des Gesetzes zur Bekämpfung von Tierseuchen war auch im Hinblick auf die fortschreitende Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechts innerhalb der EU erforderlich.

Der Handel mit Tieren bzw. Teilen oder daraus hergestellten Erzeugnissen innerhalb der EU bzw. mit Drittstaaten steigt stetig an. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Tierseuchenerreger verbreitet werden.

Vor diesem Hintergrund kommt der wirksamen Vorbeugung gegen Tierseuchen eine besondere Bedeutung zu.

Dies gilt um so mehr, als **München** häufig Austragungsort für **Veranstaltungen mit Tieren** (z.B. Zentrales Landwirtschaftsfest während des Oktoberfestes, Tieraussstellungen, Pferderennen, Tierauktionen) ist.

Hinzu kommt, dass sich der **Schlachthof München** mitten in städtischem Gebiet befindet. Somit sind präventive Maßnahmen besonders wichtig. Das Kreisverwaltungsreferat hat dafür Sorge zu tragen, dass – in Zusammenarbeit mit den Betreibern des Schlachthofes - gesonderte Aktionspläne für den Fall des Verdachts bzw. Ausbruchs einer Tierseuche erstellt und diese fortlaufend aktualisiert werden.

Vorbeugende Maßnahmen im Bereich Tierseuchen dienen zunächst vordergründig der Erhaltung und Förderung der **Tiergesundheit**. **Mittelbar** dienen sie jedoch auch dem **Verbraucherschutz und der Gesundheit der Menschen**.

Soweit es sich um Nutztiere handelt, tragen sie gleichermaßen zur Erhaltung erheblicher wirtschaftlicher Werte bei.

4 Aufgabenmehrungen im Einzelnen

Das Kreisverwaltungsreferat ist in zwei Zuständigkeitsbereichen von den gesetzlichen Änderungen im Bereich Tierschutz- und Tierseuchenrecht betroffen. Zum einen tangiert dies das Städtische **Veterinäramt (HA I/341)** und zum anderen den **Vollzug (HA I/221)**,

der im Bereich Allgemeine Sicherheit organisatorisch angesiedelt ist.

Als Fachbehörde obliegt dem Veterinäramt unter anderem die Überwachung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Bei festgestellten **Verstößen** gegen tierschutz- bzw. tierseuchenrechtliche Bestimmungen erstellt das Veterinäramt entsprechende Gutachten. Auf der Grundlage dieser fachlichen Stellungnahmen veranlasst die Vollzugsbehörde die notwendigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere den Erlass von Anordnungen.

Wie unter Ziffer 2.1 dargestellt, kommt darüber hinaus der **Überwachung der Versuchstiereinrichtungen** durch die Veterinärbehörde besondere Bedeutung zu.

Beim **Verdacht**, dass eine hochkontagiöse anzeigepflichtige **Tierseuche** vorliegt bzw. beim Ausbruch einer solchen, ist das KVR als Katastrophenschutzbehörde zuständig für die Koordination der erforderlichen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung. Hierbei arbeiten das Veterinäramt und der Vollzug Hand in Hand, um die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Für das Erteilen der verschiedenen Erlaubnisse, insbesondere im Tierschutzbereich (siehe auch Ziffer 2.1), ist der Vollzug die zuständige Behörde.

4.1 Aufgabenmehrung im Bereich Tierschutz

4.1.1 Haltung von Versuchstieren und Durchführung der Tierversuche

Neue materielle Anforderungen bei der Erlaubniserteilung

Wie unter Ziffer 2.1 beschrieben, sieht die Änderung des Tierschutzgesetzes vor, dass **alle bestehenden Versuchstiereinrichtungen** der Landeshauptstadt München eine **neue Erlaubnis** nach § 11 Tierschutzgesetz benötigen.

Über die bereits genannten, durch die Änderung in der Tierschutzgesetzgebung verursachten zusätzlichen Aufgaben hinaus ist neu, dass künftig nicht nur die Tierhaltungsräume, sondern auch davon getrennte sogenannte **Eingriffsräume** der behördlichen Überwachung unterliegen. Unter Eingriffsräumen sind die Räume zu verstehen, **in denen nur Versuche durchgeführt werden** (Operationsräume). Eine Haltung der Tiere findet in diesen Räumen nicht statt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von ca. 70 solcher Eingriffsräume in der Landeshauptstadt München auszugehen.

Die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung schreibt vor, dass neben der **fachlichen Eignung** des Tierschutzbeauftragten und **Sachkunde** der für die Tierhaltung

verantwortlichen Person (Tierhausleiter) auch die **Qualifikation** der Tierpfleger, der Personen, die Tiere töten, sowie der Versuchsdurchführenden bei künftigen Kontrollen der Versuchstiereinrichtungen zu **überprüfen** ist.

Die Bearbeitung von **Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis** nach § 11 Tierschutzgesetz umfasst **mehrere Schritte**:

- Im Rahmen der Vorprüfung werden die eingereichten Unterlagen (u.a. Antrag, Qualifikationsnachweise, Grundrisspläne, maximale Tierzahlen) gesichtet und auf Plausibilität bzw. Tierschutzkonformität überprüft. Wegen unzureichender Angaben oder fehlender Unterlagen sind in vielen Fällen Rückfragen an den Antragsteller notwendig oder müssen weitere Unterlagen angefordert werden.
- Der Vorprüfung folgt die Vor-Ort-Kontrolle mit Besichtigung aller Räumlichkeiten. Festgestellte Mängel werden am Ende der Begehung besprochen und Fristen bezüglich der Mängelbeseitigung festgelegt. Ein Kontrollbericht nach QM-Vorgabe wird erstellt.

Im letzten Schritt fertigt das Städtische Veterinäramt auf der Grundlage der Vorprüfung und der Besichtigung die fachliche Stellungnahme für den Vollzug durch KVR-HA I/22 an.

Künftig auch Kontrolle der Versuchsdurchführung

Während bislang die Unterbringung der Tiere in Versuchstiereinrichtungen im Mittelpunkt der Überwachungstätigkeit stand, wird **in Zukunft auch die Versuchsdurchführung verstärkt in die Kontrollen einbezogen werden und den Kontrollumfang deutlich erhöhen**.

Der zusätzliche Kontrollaufwand resultiert aus der **Vor-Ort-Kontrolle** und aus dem Studium der **Tierversuchsanträge**, die im Durchschnitt 30 Seiten umfassen. Darin ist die Versuchsdurchführung beginnend mit der Vorbereitung der Tiere auf den Versuch, Narkoseverfahren, Operationsmethode, postoperativer Schmerzbehandlung bis hin zu den Kriterien, die zwingend zum Abbruch des Versuchs führen, ausführlich beschrieben. Nur bei genauer Kenntnis des Versuchsablaufes ist eine **zielgerichtete Überwachung hinsichtlich der antrags- und tierschutzkonformen Versuchsdurchführung** möglich.

Die Versuchsdurchführung soll auf der Basis einer **Risikoanalyse** überwacht werden. Hierzu ist ein **Konzept** zu entwickeln, das die Tierversuche in verschiedene Risikoklassen einteilt. Entscheidend hierbei ist das Ausmaß der Belastung beim Tier durch den Versuch. Versuche, die mit hoher Belastung für die Tiere einhergehen, werden besondere Berücksichtigung bei der Überwachung finden, um die Versuchstiere vor unnötigen und vermeidbaren Leiden und Schmerzen zu schützen.

Erhöhte Hygieneanforderungen

Tierhaltungen in Versuchstiereinrichtungen unterliegen sehr hohen Hygienestandards. Um Versuchstiere vor übertragbaren Krankheiten zu schützen, gelten für das Personal strenge Zutrittsregelungen.

So legen Versuchstiereinrichtungen Karenzzeiten fest, die zwischen dem Besuch der Einrichtung und dem einer fremden Tierhaltung liegen müssen. Üblicherweise beträgt die Karenzzeit eine Woche, die nach dem Besuch einer privaten oder gewerbsmäßigen Tierhaltung (z.B. mit Kleinsäugetieren) einzuhalten ist, ehe eine Versuchstiereinrichtung mit beispielsweise Mäusehaltung betreten werden darf. Auch bei der Terminierung der Kontrollen in den verschiedenen Versuchstiereinrichtungen sind die Karenzzeiten zu beachten.

Dies hat zur Folge, dass ein Amtstierarzt nur eine sehr begrenzte Anzahl an Einrichtungen kontrollieren kann.

Zudem sind Amtstierärzte, die mit der Überwachung von Versuchstiereinrichtungen betraut sind, wegen der Berücksichtigung der Karenzzeiten nur eingeschränkt flexibel einsetzbar, so dass sie dringenden, anlassbezogenen Tierschutzfällen vielfach nicht zeitnah nachgehen können. Eine Übertragung auf andere Kollegen, die hierdurch zusätzlich belastet werden, ist nötig. Mit zunehmender Kontrolldichte im Tierversuchsbereich wird dieser Aspekt vermehrt an Bedeutung gewinnen und die Arbeitsbelastung der Amtstierärzte erhöhen.

Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit im Veterinäramt

Im Rahmen der **Verwaltung** von Tierversuchsvorhaben fallen unterschiedliche Aufgaben an, die alle ein „**Controlling**“ der **Tierversuche zum Ziel haben:**

Sämtliche in der Landeshauptstadt München beantragten bzw. durchgeführten Tierversuche sind elektronisch zu erfassen. Gegenwärtig gehen etwa 80 Vorgänge pro Monat (hierzu zählen u. a. neue Tierversuchsanträge, Änderungsanzeigen, Verlängerung von Tierversuchsvorhaben) zur Bearbeitung im Veterinäramt ein. Diese Vorgänge werden in einer Datenerfassungstabelle mit fest vorgeschriebenen Eingabeparametern (bisher neun, künftig 18 Parameter) kategorisiert. **Durch die Änderung des Tierschutzgesetzes** ist mit einer **Zunahme der Vorgänge um + 25%** zu rechnen, da neuerdings auch die Zucht von belasteten transgenen Versuchstieren der Genehmigungs- und Meldepflicht unterliegen.

Durchführende von Tierversuchen müssen dem Veterinäramt monatlich die Anzahl der verwendeten Versuchstiere in genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben melden. Derzeit beläuft sich die Anzahl an laufenden genehmigungspflichtigen Tierversuchen auf

ca. 400. Hier ist ein **Anstieg um 10% – 15%** zu erwarten.

Mit dem vorhandenen Personal ist es nicht möglich, die gemeldeten Zahlen elektronisch zu erfassen. Monatsmeldungen verfolgen das Ziel, etwaige Tierzahlüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und zu ahnden. Nur mit Hilfe einer sorgfältigen, zeitnahen und kontinuierlichen elektronischen Erfassung sowie Überprüfung der gemeldeten Zahlen kann diesem Ziel Rechnung getragen werden.

Per Verordnung sind Durchführende von Tierversuchen verpflichtet, dem Veterinäramt jährlich bestimmte **Angaben** (18 Eingabeparameter) **über die verwendeten Versuchstiere und über den Tierversuch** bis zum 31. März des folgenden Jahres in elektronischer Form nach vorgegebenem Muster mitzuteilen. Die Angaben sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen, ehe sie über den Behördenweg dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übermittelt werden. Bei ca. 600 laufenden Tierversuchsvorhaben in der Landeshauptstadt München sind entsprechend viele Jahresmeldungen zu bearbeiten.

Da **neuerdings** auch für die **Zucht von belasteten transgenen Versuchstieren eine Genehmigung- und damit Meldepflicht** besteht, ist mit einem Anstieg auf ca. 700 Meldungen zu rechnen.

In Zukunft wird die **Versuchsdurchführung verstärkt Gegenstand der Kontrollen in Versuchstiereinrichtungen sein**. Die zielgerichtete Überwachung der Versuchsdurchführung setzt die Einsicht in die jeweiligen Tierversuchsanträge vor Ort voraus. Der Tierversuchsantrag enthält wesentliche Informationen u. a. über die durchführenden Personen, Versuchstiere (z.B. Mauslinien), Operationstechniken, Narkoseverfahren, Schmerzregime. Der besseren Handhabung wegen und zur Vermeidung der Einschleppung von unerwünschten Keimen in Versuchstiereinrichtungen mit sehr hohem Hygienestatus ist beabsichtigt, Tierversuchsanträge von Tierversuchsvorhaben mit hoher Tierschutzrelevanz zu digitalisieren. Auf die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Tierversuchsanträge kann dann bei der Vor-Ort-Kontrolle leicht zugegriffen werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit im Verwaltungsvollzug bei KVR I/22

Neben den bereits erwähnten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den neu zu erteilenden ca. 50 Erlaubnissen für die bekannten Institute, die Wirbeltiere zu Versuchszwecken halten bzw. züchten, ergibt sich aus dem neuen Tierschutzgesetz eine Mehrung von Erlaubnispflichten.

Neu ist diese für Kopffüßer, die zu wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen

Tierversuchszwecken gehalten und gezüchtet werden sollen.

Das gilt gleichermaßen für die nichtwissenschaftliche Verwendung von Wirbeltieren in Tierversuchen (Organ- bzw. Gewebespende). Auch die Haltung und Zucht zur Abgabe an Dritte ist erlaubnispflichtig. Mit einer Zunahme von Erlaubnisverfahren ist daher zu rechnen. Die Anzahl ist derzeit jedoch nicht absehbar.

Weitere Erlaubnisse für die bislang noch nicht erfasste Über-Nacht-Haltung von Versuchstieren während eines mehrtägigen Versuchs (z.B. im Labor, Eingriffsraum) könnten unter Umständen zusätzlich zu erteilen sein. Abschätzungen zur Anzahl der betroffenen Institute sind noch nicht möglich.

Im laufenden Versuchstierbetrieb treten häufig Änderungen bei Personal, Tieranzahl und Räumlichkeiten auf, die jeweils eine Änderung der Erlaubnis zur Folge haben. Dies bindet eine nicht unerhebliche Personalkapazität bei **KVR-HA I/341** und **KVR-HA I/221**.

4.1.2 Weitere Auswirkungen im Bereich Tierschutz

Erweiterung der Tatbestände nach § 11 Tierschutzgesetz

Mit Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 wurden weitere Tätigkeiten unter den Erlaubnisvorbehalt des § 11 Tierschutzgesetz gestellt. Zusätzlich zu den bisher erlaubnispflichtigen Tätigkeiten unterliegt ab 01.08.2014 das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren außer Nutztieren zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung der Erlaubnispflicht. Von dieser Regelung sind insbesondere Tierschutzorganisationen betroffen, die Tiere aus dem Ausland nach Deutschland verbringen und beispielsweise gegen eine Schutzgebühr weitervermitteln. Darüber hinaus besteht ebenfalls ab 01.08.2014 eine Erlaubnispflicht für diejenigen, die gewerbsmäßig Hunde für Dritte ausbilden.

Auch Auffang- oder Pflegestationen für Wildtiere benötigen nun eine Erlaubnis, um ihre Tätigkeit ausüben zu dürfen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind:

- Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person
- Sachkunde der verantwortlichen Person
- Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung der Tiere, sofern Tiere in Obhut genommen werden.

Im Rahmen der **Antragstellung** ist zuallererst die **fachliche Qualifikation** der für die Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz verantwortlichen Person anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen und zu bewerten. Bei fehlender oder unzureichender Sachkunde ist

diese in einer Sachkundeprüfung der Veterinärbehörde nachzuweisen. Sachkundeprüfungen sind nach QM-Standards der bayerischen Veterinärverwaltung durchzuführen und beinhalten sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen und praktischen Teil.

In einer **Vor-Ort-Kontrolle** werden Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Unterbringung der Tiere dienen, im Hinblick auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen in Augenschein genommen. Etwaige festgestellte Mängel bespricht der zuständige Amtstierarzt gemeinsam mit dem Antragsteller und setzt den Zeitrahmen für deren Beseitigung fest.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (Antragsformular nach QM-Standard, Pläne etc.) und der Ortsbegehung wird die fachliche Stellungnahme mit detaillierten **Auflagenvorschlägen** für den Erlaubnisbescheid angefertigt, den anschließend die Vollzugsbehörde (KVR-I/22) erstellt. Der gesamte Vorgang ist elektronisch in einer speziellen Software der Veterinärverwaltung zu erfassen.

Hundeschulen und -trainer

Gemäß § 11 Nr. 8f TierSchG besteht ab dem 01.08.2014 eine Erlaubnispflicht für alle Hundeschulen und Hundetrainer, die selbst Tiere ausbilden oder anleiten. Aktuelle Informationen zu Folge sind bei der Gewerbebehörde des Kreisverwaltungsreferates derzeit 45 Betriebe als Hundeschule, 8 als Hundetrainer, 103 Betriebe als Tiertrainer/-in sowie 10 für die Ausbildung von Tieren angemeldet. Angaben, wie viele Betriebe bei den Tiertrainern und Tierausbildern herauszurechnen sind, weil sie nicht Hunde betreffen, liegen nicht vor. Jedoch handelt es sich der Erfahrung nach bei der Vielzahl der Betriebe um solche, die mit Hunden im Zusammenhang stehen. Die Zahlen der Gewerbeabteilung sind jedoch nicht vollständig, da nicht alle betreffenden Personen ein Gewerbe angemeldet haben. Es wird derzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Anträge, mit 110 neuen Erlaubnisverfahren für die gewerbsmäßige Hundeausbildung gerechnet. Daher ist mit einer sehr hohen und zeitlich konzentrierten Arbeitsverdichtung zu rechnen.

Alle in Frage kommenden Gewerbebetriebe schreibt HA I/221 an, um den Betreffenden die neuen Antragsunterlagen zuzusenden und sie über die Voraussetzungen für das Bejahren der Sachkunde zu informieren.

Die Prüfung der Anträge ist in der Vorbereitung und Durchführung sehr zeitaufwändig. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass sich grundsätzlich alle verantwortlichen Personen einer Sachkundeprüfung unterziehen müssen. Erleichterte Bedingungen für bestehende Hundeschulen/Hundetrainer im Hinblick auf eine mögliche Befreiung sind nach Auskunft übergeordneter Behörden in

Bayern nicht vorgesehen.

Vermittlung von Tieren

Die Zahl der Organisationen, die Tiere zum Zwecke der Weitervermittlung vom Ausland nach Deutschland bringen und daher ab dem 01.08.2014 eine Erlaubnis benötigen (siehe unter Ziffer 2.1), kann derzeit nicht abschließend beziffert werden. Es ist jedoch bekannt, dass eine Reihe von Organisationen bzw. Institutionen in diesem Bereich auch in München aktiv ist. Hier ergehen ebenso entsprechende Anschreiben. Auf der Grundlage der Daten der Gewerbebehörde und der bisher eingegangenen Anträge und Anfragen ist zum jetzigen Zeitpunkt mit mindestens 20 neuen Erlaubnisverfahren zu rechnen. Dadurch wird vor allem in 2014 die Arbeitsbelastung signifikant ansteigen. Da diese Tätigkeiten künftig der kontinuierlichen veterinärbehördlichen Überwachung unterliegen, wird auch hier das Maß an Aufgaben über 2014 hinaus auf einem höheren Niveau als bisher liegen.

Sonstiges

Inwieweit die darüber hinaus unter Ziffer 2.1 dargestellten gesetzlichen Änderungen zu mehr Kapazitätsbedarf in der Verwaltung führen, ist nicht abschätzbar. Dies wird unter anderem davon abhängen, in welchem Umfang von den eingeräumten Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird.

4.2 Aufgabenmehrung im Bereich der Tierseuchen

Durch die gesetzlichen Änderungen existiert nun eine neue Rechtsgrundlage, die ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren ermöglicht. Mittels Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden. In solchen Fällen ist ein Bescheid zu erlassen, der die Tierhalter/-innen zur Duldung der Stichprobenuntersuchung verpflichtet.

Zudem können bzw. müssen die zuständigen Behörden Schutzgebiete einrichten. Dabei handelt es sich um Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die insoweit nur Tiere mit nachgewiesenem entsprechenden Gesundheitsstatus verbracht werden können. Hier ist ggf. eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Aufgrund der **tierseuchenrechtlichen** Änderungen durch das Inkrafttreten des neuen Tiergesundheitsgesetzes sind die Vorlagen für Anordnungen und Allgemeinverfügungen für den Seuchenfall schnellstmöglich anzupassen. Nur so ist sicherzustellen, dass im Fall des Auftretens einer Tierseuche zeitnah die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden für Menschen und/oder Tiere abzuwenden bzw. wirtschaftliche Schäden auf

ein Minimum zu begrenzen.

Ebenso sind die Anordnungen für präventive Maßnahmen „für den Seuchenfall“ zu erstellen.

5 Personalbedarf

5.1 Grundsätzliche Leistungsfähigkeit

Die Dimension der gesetzlichen Änderungen sowie deren Komplexität sind insbesondere im Bereich des Tierschutzrechtes mit seinen umfangreichen Neuerungen zu Versuchstiereinrichtungen als beachtlich zu bezeichnen (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 2).

5.1.1 Verwaltungsvollzug bei KVR-HA I/22

Zusätzliche und zeitaufwendige Arbeiten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen fielen bereits ab dem Jahr 2013 an. Ein Aufschub war unmöglich, denn es galt, die zeitgerechte bzw. pünktliche Umsetzung der Gesetzesänderungen sicherzustellen. Insbesondere waren alle rechtlich relevanten Themen abzuklären (z.B. Prüfung einer Genehmigungsfiktion bei § 11 TierSchG und Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen, soweit ein Erlaubnisverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen wird).

Alle Institute, die bisher **Versuchstiere** hielten und züchteten (erlaubnispflichtig gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG), mussten angeschrieben und über die neue Rechtslage und geänderten Erfordernisse für die Erteilung der Erlaubnis informiert werden. Diese Institute waren gehalten, bis zum 31.12.2013 einen neuen Antrag zu stellen. Nur so konnten diese sicherstellen, dass die entsprechende Erlaubnis als vorläufig erteilt gilt (§ 21 Abs. 4 TierSchG) und sie weiter an ihren Projekten / Forschungen arbeiten können.

Die Erlaubnisbeanträge der bei der Behörde registrierten Institute/Einrichtungen, die in München Tiere zu Versuchszwecken züchten bzw. halten, liegen vor und waren bis Jahresende 2013 aufzunehmen und zu prüfen. Zudem galt es, die neuen Erlaubnisse vorzubereiten und entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen. Nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahmen durch die Fachdienststelle sind für alle betreffenden Einrichtungen neue Erlaubnisbescheide zu erteilen.

Das Personal von KVR-I/221 ist somit bereits in „Vorleistung gegangen“, zu Lasten anderer Aufgaben, deren Erledigung zurückgestellt werden musste. Dies wird auch weiterhin der Fall sein, insbesondere was die Umsetzung der ab 01.08.2014 (§ 21 Abs. 4a und 4b in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 8f TierSchG) geltenden **neuen**

Erlaubnistatbestände des § 11 TierSchG (vgl. Ziffer 2.1) betrifft.

Auswirkungen haben jedoch auch die **seuchenrechtlichen** Änderungen durch das Inkrafttreten des neuen Tiergesundheitsgesetzes. Hier sind schnellstmöglich die Vorlagen für Anordnungen und Allgemeinverfügungen für den Seuchenfall bzw. für präventive Maßnahmen anzupassen.

Die Personalausstattung und Aufbauorganisation der Organisationseinheit orientiert sich am „Tagesgeschäft“ und kann bestenfalls dem gerecht werden, was üblicherweise an Aufgaben zu bewältigen ist. Schon jetzt ist eine hohe Bindung von personellen Ressourcen festzustellen, die sich mitunter belastend auf den „laufenden Betrieb“ auswirkt. Gerade in einem Bereich, bei dem es um die **Abwehr sicherheitsrechtlicher Gefahren, aber auch um die Verhinderung von Tierseuchen und den Tierschutz** geht, ist dies von wesentlicher Bedeutung. Ein **Nichterfüllen dieser für die Allgemeinheit so wichtigen Aufgaben auf Grund fehlender Kapazitäten ist nicht hinnehmbar**; siehe hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer 3**.

HA I/221 hatte bereits im Rahmen des vom Stadtrat neu beschlossenen Konzeptes für das Halten von Hunden in München Personalbedarf geltend gemacht. In dem Zusammenhang hat der Stadtrat am 02.05.2013 beschlossen, unabhängig von den Stellen für die Umsetzung der „Neuen Münchner Linie“ bei der Hundehaltung, befristet zentrale Mittel für zwei Stellen (Befristung bis 31.05.2015) in der Sachbearbeitung der QE 3 zuzuschalten. Dies sollte die Behörde in die Lage versetzen, die aufgeschobenen Pflichtaufgaben (z.B. Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, umfangreiche Erlaubnisverfahren im Tierschutz) zu erfüllen.

Auf Grund der zeitlichen Erfordernisse bei der Personalgewinnung sind erst seit Anfang Februar 2014 alle der Organisationseinheit befristet zugebilligten Stellen besetzt. Die Mehrzahl der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befindet sich gerade in der Einarbeitung.

Zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses 2013 war sowohl die Änderung des TierSchG als auch das neue TierGesG noch nicht beschlossen bzw. in Kraft getreten. Der mit diesen Gesetzesänderungen verbundene Mehraufwand ist daher gesondert anzusetzen.

Der mit der notwendigen Umsetzung der gesetzlichen Änderungen verbundene Personalbedarf kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht abgedeckt werden (siehe Ziffer 5.1). Dies gilt um so mehr, als **zusätzliche Aufgabenmehrungen**, die ihren Ursprung **nicht in gesetzlichen Änderungen** haben, bei HA I/221 (siehe Ziffer 6) zu Buche schlagen.

5.1.2 Veterinäramt, KVR-HA I/34

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung regelt umfänglich und sehr detailliert die tierschutzrechtlichen Anforderungen für Einrichtungen, die Tiere zu Versuchszwecken halten oder züchten. Der über das bisherige Maß hinausgehende, differenzierte Regelungsinhalt führt zwangsläufig zu **zeitaufwändigeren Vorprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen**.

Bestehende Kontrollunterlagen wie Checklisten, Prüfprotokolle sowie Auflagen für die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz müssen überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst werden. Im Zuge der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63 in nationales Recht mussten alle Versuchstiereinrichtungen, die Versuchstiere in ihren eigenen Räumen halten (derzeit ca. 50 Einrichtungen in der Landeshauptstadt München), bis Ende 2013 einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz stellen. Diese Anträge gilt es, mit hoher Priorität zu bearbeiten.

Mit **Verwaltungsvorschriften zur neuen Rechtslage** ist angeblich erst in ein bis zwei Jahren zu rechnen. Infolge Rechtsunsicherheit und teilweise fehlender Auslegungshilfen besteht erheblicher **Klärungsbedarf**. Dies erfordert vermehrte Besprechungen innerhalb der Kollegenschaft sowie mit dem Vollzug und zwingt zu gehäuften Anfragen bei der übergeordneten Fachbehörde (Regierung von Oberbayern). Insoweit ist in 2014 mit einer besonders hohen Arbeitsverdichtung zu rechnen, die erst im Laufe des zweiten Halbjahres allmählich nachlassen, gleichwohl unter Berücksichtigung der fortlaufend durchzuführenden Kontrollen weiter auf einem höheren Niveau als bisher bleiben wird.

Zur hohen Bindung von personellen Ressourcen wird darüber hinaus auch die **Zunahme an erlaubnispflichtigen Tatbeständen** beitragen, die aus der aktuellen Änderung des Tierschutzgesetzes resultiert. In den letzten Jahren fanden aufgrund personeller Engpässe nur sehr eingeschränkt Routinekontrollen im Fachbereich Tierschutz statt. Diese mussten zugunsten der zunehmenden anlassbezogenen Kontrollen hinten anstehen.

Vor dem Hintergrund der durch die Änderung des Tierschutzgesetzes bedingten Arbeitsverdichtung können **Routinekontrollen** in absehbarer Zeit nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden, auch wenn zwischenzeitlich ausgeschiedene Amtstierärzte durch neue ersetzt wurden. Drei neu eingestellte Tierärztinnen befinden sich in der Ausbildung zum amtstierärztlichen Dienst und sind noch nicht voll einsetzbar. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen bindet Kapazitäten der übrigen Amtstierärzte. Während des eineinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes für den amtstierärztlichen Dienst stehen die drei neuen Mitarbeiterinnen für dienstliche Aufgaben nur in einem sehr geringen Umfang zur Verfügung. Es ist noch nicht abschätzbar, wann der Vorbereitungsdienst für alle neuen Mitarbeiterinnen abgeschlossen sein wird.

Voraussichtlich ist nicht vor 2018 damit zu rechnen.

Der **Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen** ist sehr hoch. Durchführende von Tierversuchen sind per Verordnung verpflichtet, dem Veterinäramt jährlich zahlreiche Angaben über die verwendeten Versuchstiere sowie über den laufenden Tierversuch mitzuteilen. Überdies müssen sie entsprechend der Auflage durch die Regierung von Oberbayern (Genehmigungsbehörde für Tierversuche) der Veterinärbehörde monatlich die Anzahl der verwendeten Versuchstiere melden. Für die sehr zeitaufwändige Erfassung all dieser Daten und für die Verwaltung aller in der Landeshauptstadt München durchgeführten Tierversuche (gegenwärtig ca. 600) steht lediglich eine Teilzeitkraft zur Verfügung. Sie kann nur einen Teil der Aufgaben erledigen. Monatsmeldungen können aus Zeitmangel nicht erfasst werden. Es ist daher nicht möglich, etwaige Tierzahlüberschreitungen zeitnah zu erkennen und zu beanstanden.

Der Verpflichtung, durch Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen Versuchstiere vor unnötigen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, kann das Veterinäramt aufgrund unvollständiger Kontrolltätigkeit, derzeit nicht nachkommen.

Vor dem Hintergrund des sehr hohen Interesses der Allgemeinheit am Tierschutz ist dies nicht hinnehmbar. Im Veterinäramt besteht infolgedessen sowohl im amtstierärztlichen Bereich als auch in der Verwaltung Personalbedarf, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr abgedeckt werden kann.

5.2 Darstellung Personalbedarf

5.2.1 Veterinäramt

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 generieren der Veterinärverwaltung eine Reihe zusätzlicher Aufgaben, die mit dem vorhandenen Personal nicht im vollen Umfang zu bewältigen sind.

Betroffen sind sowohl der **amtstierärztliche Bereich** als auch die **Verwaltung**.

Die anstehenden Aufgaben (siehe Punkt 4) werden entsprechend den bisher gemachten Erfahrungen den Umfang zweier Vollzeitäquivalente (2,0 ZVÄ in BesGr. A14) im amtstierärztlichen Bereich sowie eines 1,0 VZÄ (in EGr. 6) in der Verwaltung einnehmen.

Die zusätzliche Stelle in der Verwaltung soll vorerst auf zwei Jahre befristet eingerichtet

und vor Ablauf der Befristung im Rahmen einer Stellenbemessung evaluiert werden. Sie erfolgt durch das Kreisverwaltungsreferat im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Die beiden Planstellen der Amtstierärzte können nach Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat zunächst ebenfalls nur befristet auf 2 Jahre eingerichtet werden, der ursprünglich dauerhaft geltend gemachte Bedarf muss wie oben beschrieben im Rahmen einer Stellenbemessung nachgewiesen werden. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Dennoch müssen die beiden befristeten Planstellen unbefristet besetzt werden.

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass Anordnungen von einem/-r beamteten Tierarzt/-in zu treffen sind. Für die Tätigkeit ist ein zusätzlicher Lehrgang zum/zur Amtstierarzt/-in beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu absolvieren, welcher Voraussetzung für die Verbeamtung ist. Die Kosten für den Lehrgang hat das Kreisverwaltungsreferat zu tragen.

Eine befristete Einstellung von Tierärzten/-innen ist nicht zielführend, da diese ohne Lehrgang und Verbeamtung nicht mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet und damit nicht vollumfänglich tätig werden könnten. Ein anderweitiger Einsatz innerhalb der Landeshauptstadt München kommt aufgrund der Einzigartigkeit der Tätigkeit und Profession nicht in Frage.

5.2.2 Vollzug

Grundlage für den geltend gemachten Mehrbedarf sind die Bearbeitungszeiten, die anlässlich des Beschlusses für das Neue Konzept für das Halten von Hunden in München zum Ansatz gebracht wurden.

Für die Aufgabenmehrungen gem. Punkt 4 ergibt sich ein zusätzlicher Mehrbedarf in der Sachbearbeitung im Umfang von **2,35 VZÄ (BesGr. A 11/E10)**

Im Bereich KVR- HA I/221 ist zudem die Zuschaltung einer weiterer Leitungsfunktion erforderlich.

Das für den Verwaltungsvollzug zuständige Sachgebiet KVR HA I/221 umfasst derzeit 14 Stellen der Sachbearbeitung für den Bereich „Tier“. Nach Anerkennung des vorstehend dargestellten zusätzlichen Kapazitätsbedarfs würde sich die Leitungsspanne noch weiter erhöhen und die bereits jetzt auf Dauer nicht leistbare Situation noch verstärken. Eine weitere Kompensation ist nicht mehr möglich.

HA I/221 vereint nicht nur die Aufgaben im Bereich Tierschutz und Tierseuchen, sondern deckt auch den Bereich ab, in dem das KVR als Sicherheitsbehörde im Zusammenhang

mit Tieren (Kampfhunde, gefährliche Hunde, sonstige gefährliche Tiere) auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes tätig werden muss. Knapp die Hälfte der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter decken alle Schwerpunktbereiche ab. Andere sind auf den Bereich sicherheitsrechtliche Maßnahmen / Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hunden (2 Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter und zwei Außendienstmitarbeiter) beschränkt.

Die Vielfalt der Rechtsgebiete stellt die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter jedoch auch die Sachgebietsleitung vor besondere Herausforderungen.

Dies spricht tendenziell eher für eine kleinere Leitungsspanne.

Die Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit bilden den Maßstab für die Führungsaufgabe einer / eines Vorgesetzten. Bei einer Leitungsspanne von 14 Personen und mehr kann dem jedoch nicht mehr in gefordertem Maße Rechnung getragen werden. Aus dem Grund ist eine organisatorische Trennung des Sachgebietes HA I/221 angezeigt.

Die zusätzlichen Stellen der Sachbearbeitung sowie die Leitungsfunktion sollen vorerst auf zwei Jahre befristet eingerichtet und die neue Personalausstattung des Sachgebiets vor Ablauf dieser zwei Jahre im Rahmen einer analytischen Stellenbemessung evaluiert werden. Sie erfolgt durch das Kreisverwaltungsreferat im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

5.3 Personalbedarf gesamt

Insgesamt ergibt sich für die HA I ein Personalbedarf in Höhe von 6,35 VZÄ.

	Funktion	VZÄ	Einwertung	Jahresmittel- betrag	Personalkosten (bis zu)
I/34	Veterinäramt - Amtstierärzte	2	A14	67.660,- € (A14*)	135.320,- € befristet 2014 bis 2016
I/34	Veterinäramt – Verwaltung	1	EGr. 6	50.370,- € (E6*)	50.370,- € befristet 2014 bis 2016
I/221	Vollzug – Leitungsfunktion	1	A12/E11	78.470,- € (E11*)	78.470,- € befristet 2014 bis 2016
I/221	Vollzug – Sachbearbeitung	2,35	A11/E10	73.130,- € (E10*)	171.856 ,- € befristet 2014 bis 2016

* vorbehaltlich der Bestätigung des Stellenwertes durch das Personal- und Organisationsreferat

6 Aufgabenmehrung ohne gesetzliche Änderungen im Vollzugsbereich

Mehrbelastungen entstanden und entstehen dem Vollzugsbereich (I/221) nicht nur durch gesetzliche Änderungen, die es umzusetzen gilt. Vielmehr sieht sich die Behörde stets mit neuen Aufgabenstellungen konfrontiert, die ihre Ursache beispielsweise in sich ändernden Rahmenbedingungen, Initiativen von Tierschützern oder in der Änderung gesellschaftlicher Werte hat.

Aufgabenmehrungen ergeben sich jedoch auch auf Grund der steigenden Einwohnerzahl, die auch eine zunehmende Zahl an gehaltenen Tieren mit sich bringt.

Neue Vertragsregelungen mit dem Tierheim München gGmbH

Die Tierheim München gGmbH (Tierheim München), dessen alleiniger Gesellschafter der Tierschutzverein München e.V. ist, hilft der Landeshauptstadt München bei der Erfüllung ihrer sicherheitsrechtlichen, tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und fundrechtlichen Aufgaben. Im Rahmen der Aufgabenübertragung wird das Tierheim auch als Organ der Stadt tätig.

Im Februar 2013 hat der Stadtrat die Inhalte des neu zu schließenden Vertrages mit dem Tierheim München gebilligt. Der entsprechende Vertrag, der am 07.08.2013 beschlossen wurde, beinhaltet einige neue Regelungen und Verfahrensweisen, die es in die Praxis umzusetzen gilt. Gerade im Hinblick auf die Abrechnung von aufwändigen, tierärztlichen Leistungen für Verwahrtiere und Fundtiere (Verwahrung bis zum 28. Tag als Pflichtaufgabe), die unabweisbar sind, ist der Aufwand erheblich. Es gilt zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Forderungen zu recht geltend gemacht wurden. Derzeit liegen noch keine genauen Angaben des Tierheims vor, bis zu welcher Höhe bereits Leistungen (rückwirkend bis Mai 2013) aufgelaufen sind, die die Landeshauptstadt München zu tragen hat. Schätzungen des Tierheims gehen von einem Betrag bis zu 50.000 € bis Anfang Juni 2014 aus.

In der täglichen Arbeit gibt es zudem immer wieder Vorgänge, die gesondert mit dem Tierheim besprochen werden müssen, um Problemlösungen für den Einzelfall zu finden.

Neue Regelungen mit dem Verein Auffangstation für Reptilien München e.V.

Die Auffangstation für Reptilien München e.V. (Reptilienauffangstation) erfüllt in München und darüber hinaus in ganz Bayern, teilweise auch über die Landesgrenzen hinaus, eine bedeutsame Aufgabe für den Schutz der Bevölkerung. Zudem unterstützt sie die Behörden bei den regelmäßig auftretenden Problemen mit exotischen Fund- oder Gefahrtieren in ganz erheblichem Umfang.

So werden beispielsweise immer wieder in München gesichtete (z.B. ausgekommene oder ausgesetzte) Gefahrtiere, deren Unterbringung im Tierheim unmöglich ist, durch die Reptilienauffangstation eingefangen und artgerecht verwahrt. Bei entsprechenden

Hausdurchsuchungen oder Gefahrenlagen übernehmen die Mitarbeiter des Vereins für die Sicherheitsbehörden die Suche, Klassifizierung und Sicherstellung der zum Teil hochgiftigen Tiere, was von den Behörden so gar nicht leistbar wäre.

Lange Zeit hat der Verein, beispielsweise für seine Unterstützung der Sicherheitsbehörden, keinen Kostenersatz berechnet; mit Ausnahme der Kosten für die Verwahrung der Tiere im Auftrag der Landeshauptstadt München. Erst ab dem Jahr 2013 wurden wegen der schwierigen finanziellen Lage des Vereins stets Rechnungen gestellt.

Der Stadtratsbeschluss zum Tierheimvertrag im Jahr 2013 wurde zum Anlass genommen, auch neue Regelungen in Bezug auf die Abrechnung von Leistungen der Reptilienauffangstation zu treffen. In der Folge müssen nun diverse Abrechnungen (z.B. Verwahrung Fundtiere ab dem 29. Tag als freiwillige Leistung) zusätzlich bearbeitet werden. Die Abrechnung erfolgt über Quartalslisten.

Im ersten Quartal 2014 hat die Reptilienauffangstation Aufwendungen für Fundtiere nach dem 29. Tag in Höhe von insgesamt 25.842,73 € geltend gemacht. Dies entspricht in etwa dem Betrag aus dem vierten Quartal 2013 (25.213,28 €). Insofern ist nach derzeitigem Stand ein Jahresbetrag von ca. 100.000 € anzusetzen.

Die der Reptilienauffangstation zusätzlich zugestandene Mindestpauschale von 5.000,00 € für Aufträge, die für das KVR geleistet werden, sind bereits über den Stadtratsbeschluss vom 27.02.2013 zum Thema „Vertrag mit dem Münchner Tierheim“ berücksichtigt. Die bisherigen Quartalslisten deuten darauf hin, dass im regulären Geschäftsablauf dieser Betrag nicht überstiegen wird.

Nach Auswertung der erbrachten Leistungen der Reptilienauffangstation für das Jahr 2013 (rund 31.500 €) ist zu prüfen, ob an der Art und Weise der Abrechnung auch zukünftig festzuhalten ist oder eine Änderung geboten erscheint. Zur Erörterung sind zeitnah Gespräche mit allen Beteiligten geplant. Es entspricht durchaus dem Wunsch der Reptilienauffangstation, einen Vertrag mit der Stadt München – in Anlehnung an die Vereinbarungen mit dem Tierheim – zu schließen. Wird im Ergebnis ein gemeinsamer Vertrag für sinnvoll erachtet, ist eine entsprechende Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Auch wenn die Summe der untergebrachten Tiere nicht mit der vom Tierheim vergleichbar ist, steht fest, dass die Aufgabe (Erstellung Vertrag, Beschluss) erfahrungsgemäß einen großen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Das gilt um so mehr, als die von der Reptilienauffangstation aufgenommenen Tierarten nicht mit denen des Tierheims vergleichbar sind. Vermehrt stehen hier sicherheitsrechtliche (Gefahrtiere) und artenschutzrechtliche Fragen zur Diskussion, für die es individuelle Lösungen zu finden gilt. Das heißt, gesonderte Regelungen würden nötig sein, die speziell auf die

Reptilienauffangstation abstellen. Dies gilt gleichermaßen für die Zahlungsmodalitäten, wofür – mangels fehlender vergleichbarer Einrichtungen - keine Daten existieren. Daher wäre die Vertragsgestaltung mit den einhergehenden Verhandlungen nur mit einem enormen Arbeitsstundenpensum zu bewältigen.

In Fällen, in denen aus Tierschutzgründen ein Handeln geboten ist, jedoch keine Halterin / kein Halter greifbar ist (z.B. bei plötzlicher Erkrankung, Haft, Tod etc.) müssen vom KVR selbst Ermittlungen durchgeführt und Veranlassungen (z.B. Ermittlung von Erben bei Gericht) getroffen werden.

Handel mit Hundewelpen

In der Landeshauptstadt München werden mittlerweile vermehrt Hunde aus den benachbarten europäischen Ländern zum Teil über das Internet angeboten oder quasi „aus dem Auto heraus“ verkauft. Dieser Welpenhandel ist zum großen Teil illegal, da es hierfür einer Erlaubnis nach dem TierSchG bedarf.

Oftmals haben die Welpen auch nicht das in Deutschland erforderliche Mindestalter, ab dem sie von dem Muttertier getrennt werden dürfen (über acht Wochen). Zum Teil weisen die Tiere aus dem EU-Ausland zudem keine gültige Tollwutimpfung auf, weshalb die amtliche Isolierung (Quarantäne) angeordnet werden muss.

Soziodemographische Entwicklung

Die Einwohnerzahlen in München belegen, dass immer mehr Menschen in die Landeshauptstadt ziehen. Dabei bedeutet eine höhere Einwohnerzahl gleichsam eine Zunahme an gehaltenen Tieren, insbesondere Haustieren, in München. So waren beispielsweise im Jahr 2008 ca. 29.100 Hunde zur Hundesteuer angemeldet worden. Bis Ende 2013 ist die Zahl auf ca. 32.600 angestiegen. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferats (HA I/221 und HA I/341) mehr Arbeit zu bewältigen ist.

Mit der zunehmenden Tierzahl geht auch ein Anstieg der Beschwerden, Anzeigen und Anfragen, die an das Kreisverwaltungsreferat gerichtet werden, einher. Dies gilt um so mehr als die Gesellschaft mittlerweile sehr sensibel mit dem Thema Tierschutz umgeht.

Das Kreisverwaltungsreferat geht darüber hinaus konsequent im Gesetzesvollzug vor. So werden beispielsweise für die von der Behörde festgesetzten Auflagen regelmäßig Zwangsgelder angedroht und bei festgestellten Verstößen für fällig erklärt bzw. erhöhte Zwangsgelder angedroht. Zudem ahndet die Behörde Verstöße und leitet bei Vorliegen der Voraussetzungen Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. Strafverfahren ein. Neben den Auflagenbescheiden legt das KVR auch zusätzlich angefallene Kosten, wie die für die Unterbringung von Tieren im Tierheim im Fall von Tierwegnahmen, mittels sogenannter Leistungsbescheide auf die Halterin / den Halter um.

Auf Grund des medialen Interesses gehen zudem fortlaufend regelmäßig Anfragen und Anträge des Stadtrates oder von Bezirksausschüssen ein, wie auch Presseanfragen.

In einigen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Bremen und Rheinland-Pfalz) sind bereits Verbandsklagen zugelassen, welche Klagemöglichkeiten für Tierschutzverbände einräumen. Vier weitere Länder stellen derzeit Überlegungen an, sich dieser Verfahrensweise anzuschließen.

Für Bayern ist die Haltung zum Umgang mit Verbandsklagen noch unklar.

Die Tierschutzverbände können auf diesem Weg aktiv an Verfahren teilnehmen. Ihnen soll ein Mitwirkungsrecht bei Erlaubnis- und Anordnungsverfahren eingeräumt werden. Sollte sich Bayern ebenso für diesen Weg entscheiden, muss jede Behörde mit mehr Klageverfahren und erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf rechnen.

Für die anfallenden Mehraufgaben im Zusammenhang mit der soziodemographischen Entwicklung in München sind die erforderliche Kapazitäten auch **nicht** über die KVR-Stellenzuschaltung mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2014 **abgedeckt**.

Das Kreisverwaltungsreferat wird zukünftig, unabhängig von der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen im Tierschutz- und Tierseuchenbereich, vor besondere Herausforderungen gestellt sein. Es bedarf hierfür ausreichender Kapazitäten, um die Bewältigung der anstehenden Aufgaben zu garantieren.

7 Finanzierung, Ziele, Abstimmung

7.1 Personelle Ausstattung

Wie bereits dargestellt, erhöht sich das Arbeitsaufkommen im Vollzugs- und Veterinärbereich durch die **gesetzlichen** Änderungen im Tierschutzgesetz sowie im Bereich des Tierseuchenrechts erheblich. Das wird verstärkt durch die Auswirkungen des soziodemographischen Wandels, da mehr Tiere von Münchnerinnen und Münchnern in der Stadt gehalten werden. Folglich ist auch mit mehr Anzeigen und Verstößen zu rechnen, denen sich das Kreisverwaltungsreferat annehmen muss.

Erschwerend kommen vor allem im Vollzugsbereich die Aufgabenmehrungen **ohne gesetzliche Änderungen**, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit der Stadt München mit dem Tierheim und der Reptilienauffangstation, hinzu.

Bereits jetzt mussten beide Dienststellen der HA I in Vorleistung gehen, da eine Reihe von gesetzlichen Änderungen bereits gelten bzw. in Kürze Geltung erlangen. Dies zu

bewältigen, war nur durch die Inanspruchnahme von für andere Tätigkeitsbereiche vorgesehener personeller Kapazitäten und das Verschieben von Pflichtaufgaben möglich.

Unter Berücksichtigung des zusätzlich zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen hinzukommenden Arbeitsvolumens ist das Zuschalten von Personal in den betreffenden Bereichen zwingend erforderlich. Da für die Finanzierung in der Hauptabteilung I des Kreisverwaltungsreferates, nicht zuletzt als Konsequenz der Haushaltskonsolidierung, keine Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zentrale Finanzierung benötigt.

Bei den hier tangierten Aufgaben der Allgemeinen Gefahrenabwehr, des Tierschutzes und der Tierseuchen handelt es sich um sensible Bereiche. Deshalb ist es essentiell, die Vorgänge zeitnah und sachgerecht zu bearbeiten, da andernfalls Risiken entstehen, vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit der unter Ziffer 5 dargestellte Stellenbedarf.

Der Aufgabenzuwachs für HA I/221 und I/341 in der Gesamtschau sowie der daraus resultierende Mehrbedarf wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

7.2 Finanzierung

Das Kreisverwaltungsreferat strebt an, die Bedarfe für die Amtstierärzte auf dem Wege von Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz seitens der Regierung erstattet zu bekommen.

Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	82.800- ab 2014		436.000,-- von 2014 bis 2016
davon:			
Personalauszahlungen	,--	,--	436.000,--
Sachauszahlungen	82.800,--	-- in 2014	18.400,-- von 2014 bis 2016
Transferauszahlungen	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 201X
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			6,35
Nachrichtlich Investition		16.950, €	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Neben den Personalkosten (siehe Punkt 5.3) sind auch zusätzliche Sachmittelbedarfe erforderlich.

Je einzurichtender Stelle fallen einmalige investive Bedarfe für die Büroausstattung i.H.v. 2.370 € (7 x 2.370 € = 16.950 €) und dauerhafte Sachkosten i.H.v. 800 € (7 x 800 € = 5.600 €) an.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 entfällt die Pauschale für die IT-Kosten in Höhe von 4.090 € pro Arbeitsplatz. Die entstehenden Kosten (Arbeitsplatzdienste und Telekommunikation) werden vom Eigenbetrieb it@M über das Preisbildungsmodell abgerechnet.

Die dafür erforderlichen Mittel werden in die Budgets der Referate im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung eingestellt.

Zudem fallen folgende weiteren Sachmittelbedarfe an:

a) für HA I/221

- Schutzkleidung
- Händedesinfektion, Tierabwehrspray
- MVV-Fahrkarte
- it@m
- Tasche / Rucksack für Außendiensteeinsatz
- Fortbildungen Sachbearbeiter (z.B. Vollzugsfragen im Tierschutz, Anordnungen im Tierschutz) - ILV

b) für HA I/341

- Schutzkleidung
- MVV-Fahrkarte, Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw oder dem Dienstwagen
- it@m
- Amtstierärztkurs (derzeit ca. 6.300 €; Lehrgangsgebühr und Unterkunft im Seminarhaus in Freising)
- Fortbildungen im Versuchstierbereich (z.B. Versuchstierkundlicher Kurs der Kategorie C (Felasa C-Kurs), ca. 1.400 €)
- Fortbildungen für Amtstierärzte (z.B. Tierschutz Tierseuchenbekämpfung und Tierarzneimittel)

Zur Abdeckung dieser Sachmittelbedarfe sind laufende Kosten i.H.v. 10.000 € und

einmalige Sachkosten für die Weiterbildungen der Amtstierärzte i.H.v. 16.000 € erforderlich.

Der Ansatz für die Reptilienauffangstation muss wie oben geschildert um 70.000 € auf 100.000 € erhöht werden

Die Finanzierung der Bedarfe erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die Beantragung der zusätzlichen Mittel erfolgt -abhängig von der Höhe der Bedarfe- auf dem Büroweg oder im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungszyklen bei den Querschnittsbereichen.

7.3 Ziele

Perspektive München

Durch die Zuschaltung der Stellen im Zusammenhang mit den Aufgabenmehrungen im Bereich Tierschutz und Tierseuchen werden die Leitlinien „Sicherung des inneren Friedens“ (Nr. 8) sowie „Gesundheitsförderung“ (Nr. 15.5) der Perspektive München unterstützt.

Stadtratsziele

Als Stadtratsziel wurde für die Organisationseinheiten HA I/221 und HA I/341 festgelegt: „Die infolge der Änderung des Tierschutzgesetzes notwendigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sind eingeleitet und umgesetzt.“

Ziele des KVR

Mit der Vorlage ist das Referatsziel 2014 des KVR „Die neuen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen, die durch die Gesetzesänderungen des Tierschutz- sowie des Tierseuchengesetzes aufgestellt werden, sind umgesetzt.“ betroffen.

Der Grad der Zielerreichung hängt im Wesentlichen davon ab, ob ausreichend Kapazitäten zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen. Ebenso kann ein Verschieben der Prioritäten in anderen Aufgabenbereichen Auswirkungen haben.

Die **Handlungsziele** des Referates für das Jahr 2014 sind bereits entsprechend aufgestellt worden.

Mit diesem Beschluss wird den vorgenannten Zielen Rechnung getragen.

7.4 Nutzen

Der Nutzen ergibt sich aus den im Vortrag des Referenten beschriebenen Verbesserungen. Der Nutzen kann nicht monetär quantifiziert werden.

7.5 Fazit / Ausblick

Mit dem Beschluss soll das Kreisverwaltungsreferat schnellstmöglich in die Lage versetzt werden, die aktuellen gesetzlichen Änderungen in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen, die zum Teil bereits ihre Wirkung entfaltet haben, umsetzen zu können. Vor dem Hintergrund der überaus großen Bedeutung dieser Themen, insbesondere für das Wohl der Tiere, ist die unter Ziffer 5 dargestellte Aufstockung der Kapazitäten zwingend erforderlich.

Finanzierungsmoratorium

Der Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, da mit der Einrichtung und Besetzung der Stellen so bald wie möglich begonnen werden muss, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können.

Beteiligung des Bezirksausschusses/der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferat, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und **der/dem zuständigen Verwaltungsbeiratin/dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Frau Stadträtin / Herrn Stadtrat** ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Zur Umsetzung der unter Ziffer I. beschriebenen neuen gesetzlichen Aufgaben wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung der Stellen in den Bereichen gemäß Punkt 5.2 des Vortrags befristet für 2 Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **436.000 €** entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen für Personalauszahlungen anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Personalaufwand.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung für die gem. Antragsziffer 1 befristet eingerichteten Stellen entsprechend dem Leitfaden für Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt – abhängig vom Ergebnis der Stellenbemessung – die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für konsumtive und investive Sachkosten auf dem Büroweg zu beantragen bzw. im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, da die Stellenbesetzung schnellstmöglich in die Wege geleitet werden muss, um die jetzt schon spürbaren, unmittelbaren Auswirkungen der rechtlichen Änderungen des Tierschutzrechtes umsetzen zu können und um den Aufgabenvollzug nicht zu gefährden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat
3. Mit Vorgang zurück an das Kreisverwaltungsreferat – HA I
zur weiteren Veranlssung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12